

Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung von Ausbildungsgängen



An
SHZ
Stiftung Homöopathie-Zertifikat
Frauengraben 24
89073 Ulm

Allgemeine Angaben zum Ausbildungsinstitut

Name

Vorname

Name Ausbildungsinstitut

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

Website

Gebühren

Die Gebühr für die Nachakkreditierung richtet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Teilnehmer*innen pro Jahr der letzten 5 Jahre. Die Gebühr wird fällig zum Ablaufdatum des Zertifikates.

Mit der Nachakkreditierungsgebühr werden neben den Überprüfungs- und Verwaltungskosten vor allem die Öffentlichkeitsarbeit und die Weiterentwicklung der Qualitätskonzepte finanziert.

Zweijährige Nachakkreditierungsgebühr:

bis 25 Teilnehmer*innen: 120,00 €

bis 50 Teilnehmer*innen: 180,00 €

ab 51 Teilnehmer*innen: 240,00 €

Durchschnittliche Anzahl der Teilnehmer*innen pro Jahr der letzten 5 Jahre _____

Voraussetzung für die Akkreditierung

1. Die inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung der Ausbildung gewährleistet, dass das von der SHZ vorgegebene Curriculum umgesetzt wird und die damit verbundenen Lernziele erreicht werden. Dies wird durch die Darstellung eines schlüssigen **methodisch-didaktischen Konzepts** unterlegt.
2. Die Ausbildungszeit beträgt mindestens 550 UE (Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) gesteuertes Lernen und 1.250 UE selbstgesteuertes Studium (siehe Ausbildungsinhalte).
3. Mindestens 40 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten werden als **physischer Präsenzunterricht** gehalten (ableitbar aus dem Lehrplan).
4. Mindestens 60% der synchronen Unterrichtseinheiten werden von SHZ-zertifizierten Dozent*innen abgehalten (ableitbar aus dem Lehrplan).
5. Einhaltung der Verpflichtungserklärung (s.u.) inkl. Anerkennung der **Leitlinie für akkreditierte Ausbildungsgänge** sowie Anerkennung der **Ethikrichtlinie**.
6. Diesem Antrag sind beigefügt:
 - a. Aktueller **Lehrplan** mit Inhalten, Themenzuordnungen mit Anzahl der UE und Dozent*innen, aus dem der Gesamtumfang der Ausbildung (mindestens 550 UE gesteuertes Lernen) hervorgeht (Beispiel siehe Anlage)
 - b. **Methodisch-didaktisches Konzept** (Anlage A1 oder A2, abhängig von Anteil des Kontaktunterrichts)
 - c. Ein Exemplar des aktuellen Ausbildungsvertrags
 - d. Aktuelle Liste der Dozent*innen

Information zu Auftritt und werblicher Verwendung der SHZ-Akkreditierung

Wir machen darauf aufmerksam, dass Hinweise auf die SHZ-Akkreditierung im Auftritt und bei der Werbung durch Ausbildungsinstitute vollumfänglich dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb – UWG – unterliegen, welches insbesondere unlautere, irreführende und täuschende Werbung untersagt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich die Akkreditierung eines Ausbildungsganges durch die SHZ grundsätzlich nur auf solche Homöopathie-Ausbildungsgänge beziehen, die den Anforderungen der SHZ nachweislich und in vollem Umfang entsprechen.

Dies hat einige Konsequenzen für Ausbildungsinstitute, die unterschiedliche Kurse anbieten:

1. Ausbildungsinstitute, die neben Homöopathie-Ausbildungen auch Anderes anbieten (sonstige Therapieverfahren, Prüfungsvorbereitung für Heilpraktiker*innen etc.) haben sicherzustellen, dass Hinweise auf die SHZ-Akkreditierung nur mit der angebotenen Homöopathie-Ausbildung in Verbindung gebracht werden können. Möglich und von uns empfohlen ist der Passus „SHZ akkreditierter Ausbildungsgang“.
2. Ausbildungsinstitute, die unterschiedliche Homöopathie-Ausbildungen in unterschiedlichen Varianten anbieten, von denen nur einige zertifiziert sind, haben ebenfalls für einen eindeutigen Auftritt zu sorgen. Möglich und von der SHZ empfohlen ist der Passus „Für den XYZ-Kurs als SHZ akkreditierter Ausbildungsgang“.

Dies gilt gleichermaßen für Websitenauftritte, Schriftstücke, Werbe-/Informations-Schilder, Anzeigenwerbung und sonstige Unterlagen.

Werbliche Abbildungen des SHZ-Siegels sind ggfs. mit einem geeigneten Untertitel zu versehen, z.B. „SHZ-akkreditierter Ausbildungsgang“.

In Zertifikaten/Urkunden der Ausbildungsinstitute sollte der Stempel oben in Briefkopfnähe integriert werden, damit klar zu erkennen ist, dass die Ausbildung akkreditiert ist und nicht die/der Lernende.

Da jede missverständliche oder irreführende Anwendung von SHZ-Akkreditierungen negativ auf die SHZ zurückfällt und dieser insgesamt Schaden zufügen kann, behält die SHZ sich vor, Akkreditierungen in solchen Fällen zu widerrufen oder im Wiederholungsfall zu verweigern.

Ermittlung der Anteile für eingesetzte Lernwege und Methoden

Quantifizierung der Lernwege und Methoden	UE	%
Schulgesteuerter Anteil der Ausbildung (550 UE):		
I Kontaktunterricht gemäß Lehrplan (synchrone* Vermittlung der Lehrgangsinhalte) davon in physischer Präsenz (mindestens 40 UE): davon medial/online:		
II Gesteuerte und unterstützte eigenverantwortliche Vermittlung der Lehrgangsinhalte gemäß Lehrplan (asynchrone* Vermittlung) davon Skripte: davon Videos: davon Aufgaben: davon Online-Lektionen: davon „Sonstiges“:		
		Summe: 100%
Selbstgesteuerter Anteil der Ausbildung (1.250 UE):		
III Erwartete selbstgesteuerte Lernzeiten ohne schulseitige Lernsteuerung, wie bspw. eigenständige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Wiederholungslernen oder Leseaufgaben		
Summen		

*Synchrones und asynchrones Lernen sind Begriffe aus dem FernUSG und markieren die Trennlinie zwischen dem Lernen im direkten, zeitgleichen Kontakt mit einem Dozenten (physisch oder medial) und den Lernphasen, die zeitlich getrennt von einer lehrenden Person erfolgen. Mehr dazu in der Handreichung zur Akkreditierung.

Wichtig:

- Bei einem Anteil von max. 30% asynchroner Kenntnisvermittlung (bezogen auf den schulgesteuerten Teil der Ausbildung, Tabelle Teil II) sind lediglich grundlegende Angabe zum methodisch-didaktischen Konzept erforderlich. (Anlage A1)
- Bei einem Anteil von über 30% asynchroner Kenntnisvermittlung (bezogen auf den schulgesteuerten Teil der Ausbildung, Tabelle Teil II) sind SHZ-seitig erweiterte Angaben zum methodisch-didaktischen Konzept erforderlich. (Anlage A2)
- Hinweis: Ab einem Anteil von über 50% asynchroner Kenntnisvermittlung (bezogen auf den schulgesteuerten Teil der Ausbildung, Tabelle Teil II) kann eine Zulassung nach dem FernUSG erforderlich werden. (Siehe Handreichung zum Akkreditierungsantrag)
- Beachten Sie: Asynchrones Beantworten von Fragen bzw. asynchrones Feedback durch Dozenten kann bereits als Fernunterricht gelten.

Verpflichtungserklärung

1. Die/der Antragsteller*in versichert, dass die oben genannten Akkreditierungs-Voraussetzungen erfüllt werden.
2. Zur zeitnahen und schnelleren Bearbeitung wird um unaufgeforderte Einreichung der auf Seite 2 genannten Unterlagen alle zwei Jahre zum Ablaufdatum des Akkreditierung-Zertifikates gebeten.
3. Das Ausbildungsinstitut hat Kenntnis davon, dass das Peer Assessment als freiwillige qualitätsfördernde Maßnahme durchgeführt und als Dozentenfortbildung eingereicht werden kann..
4. Die/der verantwortliche Dozent*in/Ausbildungs-/Fachbereichsleiter*in nimmt mindestens in 4-jährigem Turnus an einer SHZ-Dozenten- und Schulleiterkonferenz teil.
5. Die/der Antragsteller*in hat Kenntnis davon, dass die Akkreditierung entzogen wird, wenn diese Nachweise nicht erbracht und ohne Angabe von Gründen auch nicht nach Aufforderung nachgereicht werden.
6. Die/der Antragsteller*in erklärt sein Einverständnis, dass die Gebühr für die Nachakkreditierung für den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum anteilig jährlich fällig wird, unabhängig von der Einreichung der Nachakkreditierungsunterlagen alle zwei Jahre.
7. Die Antragsteller*in verpflichtet sich, nach vorheriger Anmeldung eine SHZ-Beauftragte am Unterricht teilnehmen zu lassen. Ferner kann die SHZ nach eigenem Ermessen eine Offenlegung zu Vorgehensweisen, Methoden und Konzepten der Unterrichtsgestaltung verlangen, insbesondere durch Anfordern von Anschauungsmaterial (Auszüge von Skripten, Tests etc.).
8. Ausbildungsinstitute mit einem SHZ-akkreditierten Ausbildungsgang gewährleisten die Einhaltung grundlegender Dokumentationsstandards für folgende Bereiche:
 - Protokollierung des tatsächlich durchgeführten Unterrichtes
 - Teilnahmebescheinigungen, aus denen zusammenfassend die wesentlichen Inhalte und/oder Lernziele sowie die methodische Gewichtung (Kontaktunterricht, gesteuertes Lernen, Selbstlernanteile) des durchgeführten Unterrichtes hervorgehen.
9. Die/der Antragsteller*in erkennt die Ethik-Richtlinien der SHZ an (Anlage „Ethik in Aus- und Weiterbildung“) und verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, diese einzuhalten.
10. Ausbildungsinstitute mit einem SHZ-akkreditierte Ausbildungsgang verpflichten sich, die Ausbildungsinhalte, Lernwege und Lehrmethoden für die Gesamtausbildung oder einzelne Module transparent darzustellen (Handout, Website, Lernplattform).
11. Ausbildungsinstitute mit einem SHZ-akkreditierten Ausbildungsgang verpflichten sich, die von der SHZ zur Verfügung gestellten „Lernhilfen zur Materia medica“ an die Lernenden als Datei oder in gedruckter Form weiterzugeben. Ebenso sind die „Leitlinien für akkreditierte Ausbildungsgänge“ den Lernenden transparent zu machen.
12. Die/der Antragsteller*in versichert die Kenntnisnahme der diesem Antrag beigefügten Dokumente:
 - Information zu Auftritt und werblicher Verwendung der SHZ-Akkreditierung von Ausbildungsgängen (siehe Seite 2)
 - Leitlinie für akkreditierte Ausbildungsgänge
 - Ethik-Richtlinien der SHZ in Aus- und Weiterbildung
 - Muster eines Lehrplans
 - Checkliste für Informationsgespräche mit Ausbildungs-Interessierten.
13. Die/der Antragsteller*in verpflichtet sich, homöopathische Laienkurse an dem Ausbildungsinstitut entweder nicht anzubieten oder aber aktiv auf die Grenzen und Risiken homöopathischer Selbstbehandlung hinzuweisen. Die chronische und konstitutionelle homöopathische Behandlung ist kein Gegenstand von Laienkursen an Ausbildungsinstituten mit SHZ-akkreditierten Ausbildungsgängen. Zur Vermeidung von Verwechslungen werden Laienkurse auch nicht als „Ausbildung“ bezeichnet. Sofern ein entsprechendes Angebot vorliegt, wird als Richtschnur die „Empfehlung zur Vermittlung homöopathischer Selbstbehandlung“ der AEHA anerkannt (siehe https://www.aeha-buendnis.de/wp-content/uploads/2019/11/AEHA_Selbstbehandlung.pdf).
14. Die/der Antragsteller*in erklärt ihr/sein Einverständnis, dass die SHZ berechtigt ist, die für eine Verlängerung der Akkreditierung bestimmten Voraussetzungen und Gebühren in der Zukunft zu aktualisieren.
15. Einen Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Akkreditierung zu den heutigen Bedingungen besteht nicht.

Datum

Unterschrift Antragsteller*in



Zahlungsempfänger*in: Stiftung Homöopathie-Zertifikat,
Wagnerstraße 20, 89077 Ulm

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97B0300000586819

Mandatsreferenz: _____ (bitte Zertifikats-Nummer eintragen)

Hiermit ermächtige ich die SHZ, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SHZ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Dafür anfallende Bankgebühren gehen zu meinen Lasten.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, bei nicht Einverständnis, die Nachakkreditierungsgebühr, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ausbildungsinstitut

Vorname und Nachname Kontoinhaber*in, falls nicht identisch

Straße

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

BIC: _____|_____

IBAN: DE __|_____|_____|_____|_____|_____
(Bitte deutlich und in Druckbuchstaben schreiben)

Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Leitlinie für akkreditierte Ausbildungsgänge

Anlage zur Akkreditierung / Nachakkreditierung
- Verbleibt bei dem/der Antragsteller*in -



Präambel

Diese Leitlinie soll Ausbildungs-Interessierten sowie Ausbildungsinstituten zur Orientierung dienen, welche Kriterien die SHZ für Ausbildungsinhalte, Lernziele, Umfang der Ausbildung, Qualifikation der Dozent*innen etc. hinaus für wichtig erachtet. Ausbildungs-Interessierte möchten wir ermutigen, selbst zu erkunden und sich zu informieren, auf welche Weise ein Ausbildungsinstitut die Leitlinie anwendet. Die SHZ zieht die Leitlinie bei der Akkreditierung von Ausbildungsgängen mit heran, sie begründet jedoch keine Rechtsansprüche im Detail.

Das fachliche Profil eines Ausbildungsinstitutes innerhalb der Homöopathie kann für Schüler*innen ebenso interessant sein. Die SHZ-Akkreditierung sichert in dieser Hinsicht grundlegende Inhalte, die in einem weiten Konsens als verbindlich erachtet werden. Darüber hinausgehende fachliche Profile, methodische Ausrichtungen und Arbeitsstile werden von der SHZ nicht bewertet.

Information und Beratung

- Es wird eine **individuelle Ausbildungsberatung** zur Klärung von Eingangsvoraussetzungen, persönlicher Zielsetzung und Anforderungen an die Ausbildung angeboten.
- Der zu erwartende **Lernaufwand** inkl. **Lernzeiten zu Hause wird aktiv genannt**.
- Die erforderlichen **Ausgaben für Literatur und Arbeitsmittel** werden transparent dargestellt (Bücherliste).
- Vorgespräche und Beratungsgespräche sind **frei von „Abschlussdruck“** z.B. penetrante Nachfassanrufe, offensive Kreditangebote, etc.
- Es gibt die Möglichkeit, einen **Probe-Unterricht** zu besuchen und sich mit anderen Teilnehmer*innen auszutauschen.
- Die **Ausbildungsverträge** können vor dem Unterschreiben in Ruhe geprüft werden.
- Die **Qualifikation der Dozent*innen** und das **Curriculum** sind transparent (Internet, Broschüre, o.ä.).
- Berufschancen und Berufsfelder werden erläutert.

„Kundenorientierung“

- Die **Beratung** sollte sich am Bedarf und den Möglichkeiten der Schüler*in orientieren.
- **Kündigungsfristen** sind fair und berücksichtigen die Interessen beider Seiten.
- Es besteht ein Angebot für die Nachholung von versäumtem Unterricht.

Lernen, Lerninhalte und Lernziele

- Zur Unterstützung des eigenverantwortlichen Lernens gibt es **Lernhilfen**, z.B. Anleitung zum Selbststudium, Lerntypentest, etc.
- Der Unterricht wird durch entsprechende **Lernmittel, Methodenvielfalt und kreative Lernideen** unterstützt.
- Neben der reinen Wissensvermittlung gibt es feste Angebote zur Vorbereitung auf die spätere **Praxis**, z.B. praktische Übungen, Live-Anamnesen, Ambulatorien, o.ä.
- Die **Lernziele** sind in Bezug auf einzelne Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsabschnitte beschrieben und auf Nachfrage verfügbar.
- Ein System zur **Lernzielkontrolle** flankiert die gesamte Ausbildung, z.B. Aufgaben, Tests, Zwischenprüfungen.
- Es gibt Möglichkeiten, sich fortlaufend im Lernfortschritt unterstützen zu lassen, z.B. durch **Einzel-Coaching** (mit Zusatzhonorar).
- Für spätere externe Prüfungen (ggf. SHZ Zertifikats-Prüfung) gibt es ein Angebot zur **Prüfungsvorbereitung**.
- Die **Unterrichtsteilnahme und Unterrichtsinhalte werden dokumentiert** und den Lernenden bescheinigt (über Studienhefte, Anwesenheitslisten, o.ä.).

Qualitätsentwicklung der Ausbildungsinstitute

- Das Ausbildungsinstitut holt regelmäßig ein Feedback von den Lernenden zu verschiedenen Aspekten der Ausbildung ein (Unterrichtsgestaltung, Organisation, Lernumfeld, Lernziele, Dozentenqualität, usw.).
- Rückmeldungen fließen, sofern realisierbar, in Veränderungsmaßnahmen ein.
- Neben einem Feedbacksystem gibt es auch eine ausbildungsinterne Qualitätsentwicklung, z.B. Dozent*innen-Konferenzen, Bewertungscontrolling, o.ä.
- Die Dozentenqualifikation wird durch regelmäßige Fortbildungen laufend weiterentwickelt.
- Das Ausbildungsinstitut hält sich bezüglich der Anforderungen an die Qualitätsentwicklung SHZ-akkreditierter Ausbildungsgänge ständig auf dem Laufenden und integriert die erforderlichen Weiterentwicklungen. Das Ausbildungsinstitut bemüht sich um Teilnahme an den jährlich stattfindenden SHZ-Dozenten- und Schulleiter-Konferenzen (verpflichtend alle 4 Jahre), um eine breite Basis für die Qualitätsentwicklung des Ausbildungsinstitutes zu gewährleisten.

Nach der Ausbildung

- Es gibt Angebote, die den Start in die eigene Praxis unterstützen, z.B. durch Coaching oder Supervision.

Vorbemerkung

Der nachfolgende Text wurde den Ethik-Richtlinien der SHZ (Anhang 1 und 2) entnommen.

Ethik in Aus- und Weiterbildung

1. Die Beziehung zwischen Dozent*innen, Ausbildungsleiter*innen und Lernenden ist von Achtung und Respekt und, soweit möglich, auch von partnerschaftlichem Geist geprägt. Grenzverletzungen und einseitigen Abhängigkeitsverhältnissen ist aktiv entgegenzuwirken.
2. Ausbildungsverträge, insbesondere Kündigungsfristen, orientieren sich am Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), mit der Möglichkeit der Kündigung zum Semesterende mit vierwöchiger Frist und beidseitiger Kündigungsmöglichkeit bei schwerwiegenden Gründen.
3. Behandlungsverhältnisse zwischen Dozent*innen und Lernenden sollten in beidseitigem Interesse für die Dauer der Ausbildung vermieden werden.
4. Dozentinnen halten die Beziehung mit Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- oder fortgebildet werden, frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.
5. Ausbildungsleiter*innen verpflichten die Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- und fortgebildet werden, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
6. Der Bereich Ethik ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung in Homöopathie und wird auf Basis der „Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht“ vermittelt.
7. Zu den Zielen der Aus- und Weiterbildung gehören die Pflege einer angemessenen Beziehung der Behandler*in zu ihren Patient*innen sowie ein Schutz vor Grenzverletzungen. Dazu dienen die inhaltliche Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und Sensibilisierung, das Üben von Selbstwahrnehmung sowie die Reflexion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns.
8. In der Lehrpraxis, bei Hospitation, Praktika und Fallsupervision kommen die Ethik-Richtlinien der SHZ zum Tragen.

Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht

9. Ziel des Unterrichts ist es, die Wahrnehmungsfähigkeiten der Lernenden zu entwickeln und Handlungsweisen zu erlernen, die den Umgang mit schwierigen Situationen erleichtern. Mit eingeschlossen ist die Schulung der Selbstwahrnehmung, um sich selbst, wie auch Patient*innen, vor eigenen abträglichen Verhaltensmustern zu schützen.
10. Im Unterricht erfolgt ein Kennenlernen und eine Auseinandersetzung mit den Ethik-Richtlinien der SHZ.
11. Dozent*innen, die diesen Unterricht anbieten, sind im Bereich Gesprächsführung / Psychotherapie / Supervision / Psychologie / Erziehungswissenschaften qualifiziert.
12. Inhalt und Gegenstand des Unterrichts ist ebenso – mit Bezug auf unterschiedliche Behandlungssituationen – die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit folgenden Themen:
 - Theorie und Praxis ethisch angemessenen Verhaltens in der Beziehung zu Patient*innen
 - Abgrenzung und Nähe in der Beziehung zu Patient*innen
 - praktische Möglichkeiten des Selbstschutzes
 - praktischer Umgang mit Grenzverletzungen
 - Umgang mit Sympathie und Antipathie, mit eigenen Emotionen und denen der Patient*innen
 - Umgang mit dem in der Beziehung zu Patient*innen objektiv gegebenen oder subjektiv erlebten Machtgefälle
 - Umgang mit Tabuthemen, wie bspw. Sexualität, Suizidalität, Gewalt, Sucht oder Tod
 - Umgang mit eigenen Einstellungen und Wertesystemen und denen der Patient*innen
 - Umgang mit Erwartungshaltungen der Patient*innen
 - Umgang mit Konflikten und schwierigen Behandlungssituationen
 - Umgang mit Übertragungen und Gegenübertragungen
 - Praktische Übungen zu Fremd- und Selbstwahrnehmung sowie zum Umgang mit besonderen Situationen
 - Gestaltung des Therapieverlaufs: Beginn, Begleitung, Ende

Muster-Lehrplan

Nachstehend finden Sie einen beispielhaften Lehrplan, wie er bei Beantragung bzw. Verlängerung der Akkreditierung der SHZ eingereicht werden sollte.

Als Grundlage für diesen Muster-Lehrplan haben wir eine modulare Ausbildung gewählt.

Einführung

Beschreibung der Ausbildung – Module/Semester/Kurse/etc., Gesamtanzahl Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten, Prüfungen

Dozenten-Team

FM Friedel Müller SHZ-zertifizierte Dozent*in
MM Max Mustermann SHZ-zertifizierte Dozent*in
SM Susi Maier Gastdozent*in

Unterrichtsanteil zertifizierter Dozent*innen

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Summe
UE	104	104	96	104	408
%	60,1	81,3	75,0	81,3	72,9

Der Unterrichtsanteil zertifizierter Dozent*innen sollte aus dem Gesamtlehrplan nachvollziehbar sein.

Durchschnittliche Teilnehmerinnenzahlen

2009 17 TN
2010 18 TN
2011 13 TN
2012 14 TN

Unterrichtsgewichtung nach SHZ-Standard

(Einzelnachweis je Modul auf den nachfolgenden Seiten)

Themenbereiche	UE	SHZ-Ziel
1 = Arzneimittellehre	122	120
2 = Theorie / Grundlagen / Geschichte	162	165
3 = Methodik / Praxis	86	100
4 = Praxis	154	130
5 = Sonstiges	36	35
UE gesamt	560	550

Da die Themengewichtung einen „Leitliniencharakter“ hat und eine exakte Abgrenzung nicht bei jedem Thema möglich ist, ist eine ungefähre Übereinstimmung ausreichend.

Lehrplan Modul 1

Inhalte, Themen-Zuordnungen zum SHZ-Lehrplan, Quote zertifizierter Dozent*innen

Thema	Kategorie	Dozent*in	Zertifiziert
Reaktionen bei LM-Potenzen	3	FM	X
Rhus tox, Bry	1	MM	X
Warzen	4	SM	
Hausaufgaben	3	FM	X
Kopfschmerzen	4	MM	X
Miasmen-Einführung	2	FM	X
Gesprächsführung	5	SM	
u.s.w.			

So in etwa könnte eine Zuordnung der Themen im Lehrplan zu den Themenbereichen des SHZ-Curriculums und den Dozent*innen aussehen.

Auswertung Modul 1:

Themenbereiche	UE (Unterrichtseinheiten)
1= Arzneimittellehre	34
2= Theorie/Grundlagen/Geschichte	58
3= Methodik	50
4= Praxis	24
5= Sonstiges	10
UE gesamt	176
Zertifizierte Dozent*in	61 %

Zusammenfassende Auswertung aller Module:

Themenbereiche	UE (Unterrichtseinheiten)	SHZ-Ziel
1= Arzneimittellehre	122	120
2= Theorie/Grundlagen/Geschichte	162	165
3= Methodik	86	100
4= Praxis	154	130
5= Sonstiges	36	35
UE gesamt	560	550
Zertifizierte Dozent*in	408	73 %

Checkliste für Ausbildungsinstitute

– Eine Orientierungshilfe für Informations-
Gespräche mit Ausbildungs-Interessierten –



Dieses Dokument soll allen SHZ-Ausbildungsleiter*innen eine Orientierungshilfe geben, worüber angehende Homöopathie-Lernende informiert werden sollten, bevor sie den Ausbildungsvertrag abschließen.

Die Interessent*innen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, eine kompetente Entscheidung in Bezug auf die Ausbildung und das gewählte Ausbildungsinstitut zu treffen.

Unrealistischen Erwartungen und späteren Streitigkeiten soll dadurch vorgebeugt werden.

Eine ähnlich lautende Checkliste stellt die SHZ auch Ausbildungs-Interessierten für Informationsgespräche mit Homöopathie-Ausbildungsinstituten zur Verfügung.

1. Ausbildungsdauer und Ausbildungsaufwand
 - a. Dauer der Ausbildung und ausbildungsfreie Zeiten
 - b. Unterrichtsmodalitäten, z.B. Vollzeitunterricht, Abendunterricht, Wochenendunterricht, Fernunterricht; Ort, Dauer und Häufigkeit des schulgesteuerten Unterrichts
 - c. Eigenständige Ausbildungsmodulare, z.B. Grundstudium und Aufbaustudium
 - d. Zusätzlicher Arbeits- und Lernaufwand zuhause
 - e. Art des Ausbildungsabschlusses (ausbildungsinstituteigene Prüfung und / oder Prüfung der Stiftung Homöopathie-Zertifikat).
 - f. Darauf hinweisen, dass das Absolvieren einer SHZ-akkreditierten Homöopathie-Ausbildung kein Recht auf eine Anerkennung durch staatliche Stellen gibt.
2. Informationen zum Unterricht
 - a. Homöopathische Ausrichtung der Ausbildung
 - b. Inhalte des Lehrplans
 - c. Eingesetzte Unterrichtsmethoden, z.B. Frontalunterricht, Arbeitsgruppen, Lerngruppen
 - d. Informationen zur Qualifikation der Dozent*innen
 - e. Art der Lernzielkontrollen
3. Weiterführende Angebote des Ausbildungsinstitutes nach Abschluss der Ausbildung
 - a. Weiterbildungsseminare
 - b. Supervision
 - c. Unterstützung im Praxismanagement
4. Gelegenheiten zum persönlichen Kennenlernen des Ausbildungsinstitutes
 - a. Schnupper-Unterricht
 - b. Kennenlernen des Dozent*innen-Teams, z.B. im Rahmen eines Tages der offenen Tür
5. Ausbildungskosten und Vertragliches
 - a. Transparente Darstellung der Kosten der gesamten Ausbildung sowie der einzelnen Module
 - b. Zahlungsmodalitäten, z.B. monatliche Raten oder andere Zahlungsmodelle
 - c. Mögliche Zusatzkosten, insbesondere Bücher und Software
 - d. Persönliches Durchsprechen des Ausbildungsvertrages. Insbesondere sollten Vereinbarungen zu Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten und Verschwiegenheitspflicht verständlich erklärt werden
6. Ziele und Erwartungen
Durchsprechen der eigenen Ziele und Vorstellungen bezüglich der Ausbildung und der späteren Berufsausübung, sofern diese schon vorhanden sind.

Wichtig ist der deutliche Hinweis an Ausbildungs-Interessierte, dass die Ausbildung grundsätzlich für Heilpraktiker*innen, Ärzte/Ärzt*innen oder angehende Heilpraktiker*innen/Medizinstudent*innen gedacht ist und Ausbildungsabsolventen ohne Heilpraktiker-Erlaubnis/Approbation keine Patient*innen behandeln dürfen, auch wenn die Homöopathie-Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen wurde.

Diese Orientierungshilfe ist im Konsens während der Dozenten- und Schulleiterkonferenz 2012 entwickelt worden.

Sollten Sie Probleme bei der Umsetzung haben, wenden Sie sich bitte an die SHZ-Geschäftsstelle oder besuchen sie die nächste Schulleiter- und Dozentenkonferenz.

Wir bedanken uns bei allen, die an diesem Papier mitgewirkt haben.